

651.7

**Reglement
über die Bewirtschaftung der Staatswäldungen**
vom 1. Juli 1949

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

verordnen was folgt:

I. Die Bewirtschaftung²

Art. 1.

1 Der Bezirksförster³ ist im Staatswald⁴ wirtschaftender Forstbeamter; er hat Kompetenz zur Ausführung aller Arbeiten gemäss bestehenden Vorschriften⁵ und innerhalb des Rahmens des genehmigten Staatswaldbudgets. Er achtet sorgfältig auf die Erhaltung des Staatseigentums.

Art. 2.

1 Der Bezirksförster⁶ reicht jährlich bis zum 1. August den Voranschlag über Nutzungen, Kulturen und Forstverbesserungen für das nächste Jahr ein, unter Begründung allfälliger Abweichungen vom Wirtschaftsplan⁷.

Art. 3.

1 Der Bezirksförster⁸ zeichnet die Schläge nach den im Wirtschaftsplan festgesetzten Grundsätzen an.

Art. 4.

1 Der Bezirksförster⁹ schliesst, unter Vorbehalt der oberforstamtlichen Genehmigung¹⁰, die Arbeitsverträge ab und kontrolliert die Ausführung der Akkord- und Taglohnarbeiten. Alle Akkorde sowie Bauarbeiten, die eine Lohnsumme von Fr. 500.– übersteigen, sind durch den Oberförster¹¹ zu genehmigen.

Art. 5.

1 Der Revierförster¹² stellt die Arbeiter ein, weist ihnen die Arbeiten zu und beaufsichtigt sie. Er setzt im Einverständnis mit dem Bezirksförster die Arbeits- und Fuhrlohne fest und führt bei Taglohnarbeiten die Lohnlisten. Er kontrolliert die Einhaltung der Akkordverträge durch die Akkordanten und führt alle erforderlichen Nachmessungen aus.

2 Die Anstellung ständiger Arbeiter bedarf der Genehmigung des Oberförsters¹³.

Art. 6.

1 Die zum Verkaufe gelangenden Waldprodukte sind nach den geltenden Holzhandelsusancen aufzurüsten; der Revierförster¹⁴ achtet auf die vorteilhafte Aussortierung und Verwertung.¹⁵ Das Schlagergebnis ist durch den Revierförster¹⁶ aufzunehmen und durch den Bezirksförster¹⁷ zu kontrollieren.

Art. 7.

1 Für seine besonderen Dienstleistungen erhält der Revierförster¹⁸:

- a) für die Teilnahme an Versteigerungen sowie an Inspektionen im Beisein des Ober19- oder Bezirksförsters20 für einen halben Tag Fr. 4.–, für einen ganzen Tag Fr. 8.–; für die Abrechnung mit dem Bezirksförster21 die Billettaxe 3. Klasse22 nebst Fr. 4.–;
- b) als Entschädigung für die Besorgung der Einzüge und Auszahlungen bei Beträgen unter Fr. 200.– 2%, bei solchen von Fr. 200.– und mehr 1% Provision, wobei diese für einen Einnahmen- oder Ausgabenbeleg den Betrag von Fr. 5.– nicht übersteigen darf.

II. Der Holzverkauf Art. 8.

1 Der Verkauf geschieht in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung23 oder Submission. Handverkäufe sind mit Bewilligung des Oberförsters24 zulässig; diese können einzelnen Revierförstern25 allgemein bewilligt werden. Der Handverkauf hat zu laufenden Preisen zu geschehen.

Art. 9.

1 Versteigerungen26 und Submissionen werden durch den Bezirksförster27 geleitet. Die Gantlisten sind den Interessenten rechtzeitig bekanntzugeben. Bei der Bildung der Lose soll auf die lokalen Absatzverhältnisse Rücksicht genommen werden.

Art. 10.

1 Das Holz wird in der Regel liegend verkauft. Der Stehendverkauf mit liegend Nachmass ist nur mit Zustimmung des Oberförsters28 in Zeiten unsicheren Absatzes zulässig.

Art. 11.

1 Bei Steigerungen stellt der Bezirksförster29 die Bedingungen und Schätzungen auf und holt hierfür die Genehmigung des Oberförsters30 ein. Vor Beginn der Steigerung werden folgende Bedingungen eröffnet:

- a) die Zusage bleibt vorbehalten;
- b) nach erfolgter Zusage (bei Stehendverkauf nach erfolgter Einmessung) entschlägt sich die Forstverwaltung aller Verantwortlichkeit für das verkaufte Material;
- c) Kaufbeträge unter Fr. 100.– müssen bei der Zusage bezahlt werden; höhere Beträge sind innert 30 Tagen von der Zusage an gerechnet direkt an die Staatskassenverwaltung31 zu zahlen oder durch Bankgarantie bzw. Hinterlage von guten Wertpapieren sicherzustellen; die Kauttionen sind durch Vermittlung des Bezirksforstamtes32 der Staatskassenverwaltung33 zur Aufbewahrung zu übergeben;
- d) bei Bezahlung innert 30 Tagen wird ein Skonto bis 2 % gewährt; 90 Tage nach dem Datum der Rechnung ist der Betrag netto fällig; von diesem Termin an wird ein Verzugszins von 5 % berechnet;
- e) jeder Käufer kann sich nach der Steigerung von der Richtigkeit der Eintragung seiner Kaufbeträge versichern; später bildet die Steigerungsliste einen mit Beweiskraft ausgerüsteten Forderungstitel;
- f) Abfuhr vor Bezahlung oder Sicherstellung ist untersagt;

g) erfolgt Bezahlung bzw. Sicherstellung nicht innert 30 Tagen vom Datum der Rechnung an, so hat die Staatsforstverwaltung³⁴ das Recht, vom Vertrage zurückzutreten und den Käufer für ihren allfällig aus der Verzögerung des Verkaufes erwachsenen Schaden haftbar zu machen;

h) für allen durch die Abfuhr, verspätete Schlagräumung usw. verursachten Schaden haftet der Käufer;

i) eventuelle spezielle Steigerungsbedingungen, die der Genehmigung des Oberförsters³⁵ bedürfen.

Art. 12.

1 Der Bezirksförster³⁶ führt über das Verkaufsergebnis der Steigerung oder Submission ein Protokoll. Er ist befugt, den Verkauf zuzusagen, sofern der Erlös des Voranschlages im ganzen erreicht ist; andernfalls hat er die Weisung des Oberförsters³⁷ einzuholen.

III. Das Rechnungswesen

1. Organisation

Art. 13.

1 Die Revier-³⁸ und Bezirksförster³⁹ führen die Materialrechnung über die Staatswaldungen. Den Zahlungsverkehr besorgen die Revierförster⁴⁰ und die Staatskassenverwaltung⁴¹. Die Rechnungsführung erfolgt durch das Oberforstamt⁴².

Art. 14.

1 Die Kontrollfunktionen sind wie folgt aufgeteilt:

a) die Materialrechnung und das Kassenwesen der Revierförster⁴³ sind durch den Bezirksförster⁴⁴ zu kontrollieren;

b) die Finanzkontrolle⁴⁵ übt die Kontrolle über die auf dem Oberforstamt⁴⁶ zentralisierte Rechnungsführung aus⁴⁷;

c) der Oberförster⁴⁸ überwacht die gesamte Material- und Finanzgebarung der Staatsforstverwaltung⁴⁹.

Art. 15.

1 Die Einrichtung der Buchhaltung sowie die Anlage sämtlicher Rechnungsformulare der Staatsforstverwaltung sind vom Oberforstamt⁵⁰ und von der Finanzkontrolle⁵¹ gemeinsam zu bestimmen. Es dürfen von keiner der beiden Stellen ohne Wissen und Einwilligung des andern Organes neue Formulare für das Rechnungs- und das Kassenwesen eingeführt noch bestehende abgeändert werden. Sämtliche Formulare sind vom Oberforstamt⁵² zu beziehen.

2. Materialrechnung

Art. 16.

1 Die Materialrechnung wird von jedem Revierförster⁵³ für sein Revier und von jedem Bezirksförster⁵⁴ für seinen Forstbezirk⁵⁵ geführt.

2 Die Materialrechnung teilt sich in die Erntekontrolle und die Abgabekontrolle. Die Erntekontrolle enthält die nach Sortimenten getrennten Erntemassen; die Abgabekontrolle

enthält die einzelnen nach den gleichen Sortimenten getrennten Holzabgabemassen mit den entsprechenden Erlösen, ferner Einnahmen aus Nebennutzung und andern Posten.

Art. 17.

1 Die Eintragungen in die Erntekontrolle erfolgen auf Grund der Ausgabenbelege für die Erntekosten und gemäss allfälligen Rohverkäufen laut Verkaufsliste. Die Eintragungen in die Abgabekontrolle haben den einzelnen Verkäufen und übrigen Einnahmeposten in den Verkaufslisten, die vom Revierförster⁵⁶ zuhanden des Bezirksförsters⁵⁷ zu erstellen sind, zu entsprechen. Die Verkaufslisten enthalten alle Verkäufe, sowohl diejenigen durch den Revierförster⁵⁸ als auch diejenigen durch den Bezirksförster⁵⁹. Die Abgabekontrolle des Revierförsters⁶⁰ enthält zudem die Einzahlung der Verkaufsbeträge auf Grund seines Einnahmehüchleins und der Meldungen der Staatskasse⁶¹. Die Abgabekontrolle des Bezirksförsters⁶² enthält die Verkäufe nur summarisch anhand der Verkaufsliste.

2 Über die Kontrolle der Materialbücher siehe Art. 28 lit. b und c.

3. Kassenwesen

Art. 18.

1 Die Revierförster⁶³ besorgen den Zahlungsverkehr der Staatsforstverwaltung insoweit, als vom Bezirksförster⁶⁴ für den Einzug der Forderungen und für die Bezahlung der Aufwendungen nicht die Staatskassenverwaltung⁶⁵ angewiesen worden ist.

Art. 19.

1 Reichen bei den Revierförstern⁶⁶ die Einnahmen zur Bestreitung der laufenden Aufwendungen nicht aus, so haben sie beim Bezirksförster⁶⁷ einen Kassenvorschuss zu verlangen.

2 Wird das Vorschussbegehren vom Bezirksförster⁶⁸ als begründet befunden, so hat er dem Oberforstamt⁶⁹ eine Zahlungsanweisung zuhanden der Staatskassenverwaltung⁷⁰ einzureichen. Die Revierförster⁷¹ haben Kassenbestände, die nicht zur Bestreitung bevorstehender Ausgaben erforderlich sind, unaufgefordert in runden Beträgen an die Staatskassenverwaltung⁷² abzuliefern.

Art. 20.

1 Für die Erfassung des Rechnungverkehrs der Revierförster⁷³ sind die vom Oberforstamt⁷⁴ zu beziehenden Rechnungsbücher und Formulare zu verwenden. Sämtliche Rechnungsunterlagen sind durch den Revierförster⁷⁵ auf Grund des Kontenplanes der Staatsforstbuchhaltung mit den entsprechenden Kontonummern zu versehen.

Art. 21.

1 Forderungen aus öffentlichen Holzversteigerungen, Submissionen und Handverkäufen der Bezirksförster⁷⁶ sind durch die Staatskassenverwaltung⁷⁷ einzuziehen. Zu diesem Zwecke sind der Staatskassenverwaltung⁷⁸ die Originale der Versteigerungsprotokolle bzw. die bezüglichen Rechnungsdoppel der Bezirksförster⁷⁹ zuzustellen. Die Staatskassenverwaltung⁸⁰ hat alle Einzahlungen dem Revierförster⁸¹ und dem Oberforstamt⁸² zu melden.

2 Auszahlungen für Rechnung der Staatsforstverwaltung sind, soweit sie nicht zweckmässiger durch die Revierförsterkassen regliert werden, durch die Staatskassenverwaltung⁸³ zu vollziehen. Die Bezirksförster⁸⁴ haben zu diesem Zwecke die Rechnungen, mit ihrem Visum

versehen, dem Oberforstamt⁸⁵ einzusenden. Das Oberforstamt⁸⁶ seinerseits erstellt die entsprechenden Zahlungsanweisungen zuhanden der Staatskassenverwaltung⁸⁷.

4. Rechnungsablage der Revierförster⁸⁸

Art. 22.

1 Die Revierförster⁸⁹ legen periodisch dem Bezirksförster⁹⁰ zuhanden des Oberforstamtes⁹¹ Rechnung ab. Die Rechnungstermine bestimmt der Bezirksförster⁹² im Einvernehmen mit dem Oberförster⁹³.

2 Die Rechnungsablage besteht:

a) in der Übergabe der Verkaufsliste (Auszug aus dem Materialbuch) über die in der Rechnungsperiode getätigten Holzverkäufe, nach Wäldern ausgeschieden;

b) in der Übergabe der abgeschlossenen Kassenbücher und der bezüglichen Belege.

Art. 23.

1 Der Bezirksförster⁹⁴ hat die von den Revierförstern⁹⁵ zugestellten Rechnungsunterlagen materiell zu prüfen und beim Richtigbefund dieselben zu visieren. Insbesondere hat er seine volle Aufmerksamkeit auf die Richtigkeit der Kontierung zu richten. Die Materialkontrolle des Bezirksförsters⁹⁶ ist auf Grund dieser Rechnungsunterlagen nachzutragen.

2 Die materiell kontrollierten Rechnungsbelege und Verkaufslisten sind an das Oberforstamt⁹⁷ zur systematischen buchhalterischen Verarbeitung weiterzuleiten.

5. Rechnungsführung des Oberforstamtes⁹⁸

Art. 24.

1 Die vom Bezirksforstamt⁹⁹ zugestellten Rechnungsunterlagen sind durch das Oberforstamt¹⁰⁰ arithmetisch und formell zu prüfen. Differenzen und formelle Mängel sind unverzüglich unter Rücksendung der bezüglichen Belege dem Bezirksförster¹⁰¹ zu melden. Vorgängig ihrer Verbuchung sind die Belege durch den Oberförster¹⁰² zu visieren.

Art. 25.

1 Die systematische buchhalterische Verarbeitung der Belege erfolgt durch das Oberforstamt¹⁰³ derart, dass für jeden Wald eine besondere Ertragsrechnung erstellt werden kann.

Art. 26.

1 Die Rechnungsbelege sind für die gesamte Staatsforstverwaltung chronologisch zu numerieren und auf dem Oberforstamt¹⁰⁴ aufzubewahren.

Art. 27.

1 Das Oberforstamt¹⁰⁵ erstellt jeden Monat zuhanden der Finanzkontrolle¹⁰⁶ eine nach Hauptgruppen zusammengefasste Bilanz und alle Vierteljahre zuhanden der Bezirksförster¹⁰⁷ einen Bilanzauszug über die ihrem Forstbezirk unterstellten Wälder. Der Jahresabschluss erfolgt per 30. Juni.

2 Die Bilanzen sind durch den Oberförster¹⁰⁸ zu unterzeichnen.

6. Kontrolle
Art. 28.

1 Die Kontrolle der Bezirksförster¹⁰⁹ über den Rechnungverkehr der Revierförster¹¹⁰ hat sich zu erstrecken:

- a) auf die materielle Prüfung der periodischen Rechnungsablage gemäss Art. 23;
- b) auf einen zweimal jährlich vorzunehmenden Vergleich der Materialkontrolle der Revierförster¹¹¹ mit derjenigen des Bezirksforstamtes¹¹²;
- c) auf eine mindestens jährlich einmal vorzunehmende Aufnahme der Erntebestände in den Wäldern und die Vergleichung dieser Resultate mit denjenigen der Materialkontrolle;
- d) auf eine jährlich mindestens zweimal auszuführende unangemeldete Kassenkontrolle bei den Revierförstern¹¹³.

Art. 29.

1 Die Befunde der nach Art. 28 lit. c und d durchgeführten Kontrollen sind dem Oberforstamt¹¹⁴ auf einem speziellen Rapportformular mitzuteilen.

2 Fehlbeträge in den Revierförsterkassen sind durch die Revierförster¹¹⁵ zu decken; Kassenüberschüsse sind an die Staatskassenverwaltung¹¹⁶ abzuliefern.

Art. 30.

1 Das Oberforstamt¹¹⁷ prüft die Rechnungsunterlagen in arithmetischer und formeller Hinsicht.

Art. 31.¹¹⁸

1 Die Finanzkontrolle prüft die zentralisierte Rechnungsführung der Staatsforstverwaltung. Über den Befund dieser Prüfungen hat die Finanzkontrolle dem Finanzdepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement Bericht zu erstatten.

Art. 32.

1 Der Oberförster¹¹⁹ übt die Oberaufsicht über die gesamte Material- und Finanzgebarung aus.

2 Insbesondere hat er die Ausübung der nach Art. 28 den Bezirksförstern¹²⁰ vorgeschriebenen Kontrollen zu überwachen und auf Grund von Stichproben die Zuverlässigkeit dieser Kontrollhandlungen zu prüfen.

Art. 33.

1 Die Dienstinstruktion für die Bezirksförster¹²¹ des Kantons St.Gallen¹²², die Spezialinstruktion für die Kreisförster, welchen Staatswaldungen unterstellt sind¹²³, das Reglement über den Verkauf der Staatswaldprodukte¹²⁴ und das Reglement betreffend das Rechnungs- und Kassawesen der Verwaltung der Staatswaldungen¹²⁵, alle vom 11. November 1902, sind aufgehoben.

-
- 1 GS 19, 338; bGS 3, 211. Geändert durch Ziff. 42 der Bereinigungsverordnung vom 24. Dezember 1955, GS 20, 1163.
 - 2 Vgl. Abschnitt IV FoG, sGS 651.1; Abschnitt V der VV dazu, sGS 651.11.
 - 3 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
 - 4 Vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. a des BG betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, SR 921.0 (aufgehoben), nunmehr BG über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991, SR 921.0; Art. 2 lit. a Ziff. 1 der eidgVV dazu vom 1. Oktober 1965, SR 921.01 (aufgehoben), nunmehr eidgV über den Wald (Waldverordnung) vom 30. November 1992, SR 921.01.
 - 5 Vgl. Art. 3 der VV zum FoG, sGS 651.11.
 - 6 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
 - 7 Vgl. Art. 28 FoG, sGS 651.1.
 - 8 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
 - 9 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
 - 10 Genehmigung nunmehr durch das Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.
 - 11 Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.
 - 12 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
 - 13 Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.
 - 14 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
 - 15 Vgl. Art. 30 FoG, sGS 651.1; Art. 21 der VV dazu, sGS 651.11.
 - 16 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
 - 17 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
 - 18 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
 - 19 Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.
 - 20 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
 - 21 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
 - 22 Nunmehr Billettaxe 2. Klasse.
 - 23 Art. 229 ff. des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.
 - 24 Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.
 - 25 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
 - 26 Art. 229 ff. des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.
 - 27 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
 - 28 Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.
 - 29 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
 - 30 Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.
 - 31 Nunmehr Finanzverwaltung.
 - 32 Nunmehr Kreisforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.
 - 33 Nunmehr Finanzverwaltung.
 - 34 Kantonsforstamt; vgl. Art. 9 FoG, sGS 651.1.
 - 35 Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.
 - 36 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
 - 37 Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.
 - 38 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
 - 39 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
 - 40 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
 - 41 Nunmehr Finanzverwaltung.
 - 42 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.
 - 43 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
 - 44 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.

- 45 Fassung gemäss Ziff. 42 der Bereinigungsverordnung.
- 46 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.
- 47 Vgl. Art. 1 der V über die Finanzkontrolle, sGS 831.3.
- 48 Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.
- 49 Vgl. Art. 9 Abs. 1 FoG, sGS 651.1.
- 50 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.
- 51 Fassung gemäss Ziff. 42 der Bereinigungsverordnung.
- 52 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.
- 53 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11
- 54 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
- 55 Nunmehr Kreisforstamt; vgl. Art. 5 lit. c FoG, sGS 651.1.
- 56 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11
- 57 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
- 58 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11
- 59 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
- 60 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11
- 61 Nunmehr Staatsbuchhaltung.
- 62 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
- 63 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
- 64 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
- 65 Nunmehr Finanzverwaltung.
- 66 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
- 67 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
- 68 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
- 69 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.
- 70 Nunmehr Finanzverwaltung.
- 71 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
- 72 Nunmehr Finanzverwaltung.
- 73 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
- 74 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.
- 75 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
- 76 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
- 77 Nunmehr Finanzverwaltung.
- 78 Nunmehr Finanzverwaltung.
- 79 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
- 80 Nunmehr Finanzverwaltung.
- 81 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
- 82 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.
- 83 Nunmehr Finanzverwaltung.
- 84 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
- 85 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.
- 86 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.
- 87 Nunmehr Finanzverwaltung.
- 88 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
- 89 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
- 90 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
- 91 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.
- 92 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
- 93 Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.
- 94 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
- 95 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
- 96 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
- 97 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.
- 98 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.

- 99 Nunmehr Kreisforstamt; vgl. Art. 5 lit. c FoG, sGS 651.1.
- 100 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.
- 101 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
- 102 Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.
- 103 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.
- 104 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.
- 105 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.
- 106 Fassung gemäss Ziff. 42 der Bereinigungsverordnung.
- 107 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
- 108 Nunmehr Kantonsoberförster; vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.
- 109 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
- 110 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
- 111 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
- 112 Nunmehr Kreisforstamt; vgl. Art. 5 lit. c FoG, sGS 651.1.
- 113 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
- 114 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.
- 115 Vgl. Art. 14 FoG, sGS 651.1; Art. 9 und 10 der VV dazu, sGS 651.11.
- 116 Nunmehr Finanzverwaltung.
- 117 Nunmehr Kantonsforstamt; vgl. Art. 7 FoG, sGS 651.1.
- 118 Fassung gemäss Ziff. 42 der Bereinigungsverordnung.
- 119 Nunmehr Kantonsoberförster, vgl. Art. 8 FoG, sGS 651.1.
- 120 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
- 121 Nunmehr Kreisoberförster; vgl. Art. 10 FoG, sGS 651.1.
- 122 GS 8, 435 (aufgehoben).
- 123 GS 8, 439 (aufgehoben).
- 124 GS 8, 442 (aufgehoben).
- 125 GS 8, 445 (aufgehoben).